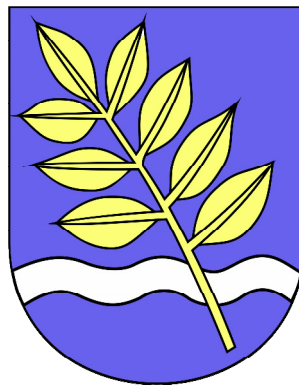


# **Gemeinde Lehre**



## **Satzung über die Abwalzung der Abwasserabgabe in der Fassung vom 15.03.1994<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Diese Fassung berucktigt die Ursprungsfassung vom 30.09.1982 (Amtsblatt fur den Landkreis Helmstedt Nr. 38 lfd. Nr. 226 vom 21.10.1982) sowie die 1. anderungssatzung vom 15.03.1994 (Amtsblatt fur den Landkreis Helmstedt Nr. 16 vom 30.03.1994)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Gegenstand der Abgabe .....	3
§ 2	Abgabepflichtige.....	3
§ 3	Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht .....	3
§ 4	Abgabemastab und Abgabesatz fur Direkteinleitungen .....	4
§ 5	Abgabemastab und Abgabesatz fur Kleineinleitungen.....	4
§ 6	Heranziehung und Falligkeit.....	4
§ 7	Pflichten des Abgabepflichtigen .....	4
§ 8	Ordnungswidrigkeit.....	5
§ 9	Anwendung des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes .....	5
§ 10	Inkrafttreten .....	5

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersachsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 8 Abs. 2 des Niedersachsischen Ausführungsgesetz vom 14.04.1981 (Nds.GVBL.S.105) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds.GVBL.S.41) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 30. September 1982 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Abgabe**

(1) Die Gemeinde Lehre walzt die Abwasserabgabe, die sie

- a) fur Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser in ein Gewasser unmittelbar oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
- b) fur alle ubrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersachsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab.

Hierzu erhebt sie nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden aufgebracht wird.

## **§ 2**

### **Abgabepflichtige**

(1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehorde als Einleiter bezeichnet ist.

(2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentumer des Grundstucks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind auerdem Niebraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstucks dinglich Berechtigte.

Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel der Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den ubergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten uber. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hieruber versaumt, so haftet er fur die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallt neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 3**

### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

(1) Fur Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Feststellungsbescheid der Wasserbehorde gegeben ist.

(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht fur vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die ubliche Kanalisation entfallt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt und der Tatbestand erfullt ist.

#### **§ 4**

### **Abgabemastab und Abgabesatz fur Direkteinleitungen**

Abgabemastab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehore.

#### **§ 5<sup>2</sup>**

### **Abgabemastab und Abgabesatz fur Kleineinleitungen**

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behordlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe betragt je Einwohner

ab 01.01.1982	7,20 DM
ab 01.01.1983	9,60 DM
ab 01.01.1984	12,00 DM
ab 01.01.1985	14,40 DM
ab 01.01.1986	16,00 DM
ab 01.01.1989	20,00 DM
ab 01.01.1991	25,00 DM
ab 01.01.1993	30,00 DM
ab 01.01.1995	35,00 DM

im Jahr.

#### **§ 6**

### **Heranziehung und Falligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid uber andere Abgaben verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10. Januar fur das vorangegangene Kalenderjahr, fruhstens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fallig.

#### **§ 7**

### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die fur die Prufung und Berechnung der Abgabeanspruche erforderlichen Auskunfte zu erteilen.

---

<sup>2</sup> § 5 Absatz 2 geandert durch 1. anderungssatzung vom 15.03.1994, ruckwirkend zum 01.01.1989

## **§ 8 Ordnungswidrigkeit**

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 9 Anwendung des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthalt.

## **§ 10<sup>3</sup> Inkrafttreten**

(Siehe Funote)

---

<sup>3</sup> Die Ursprungssatzung sowie die Satzungsanderungen sind wie folgt in Kraft getreten:

Ursprungssatzung: am 30.09.1982

1. anderungssatzung: ruckwirkend zum 01.01.1989

---